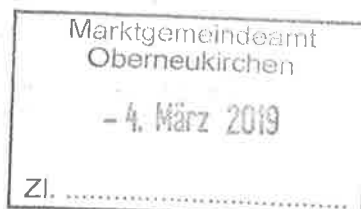




LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4041 Linz • Peuerbachstraße 26



Geschäftszeichen:
BHUUBA-2019-33322/5-MEI

Bearbeiter/-in: Mag. Daniel Brandstetter
Tel: 0732 731301-72400
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

Naderer Objekt GmbH, Zwettler Straße 39,
4181 Oberneukirchen; Änderung der beste-
henden Betriebsanlage – gewerbebehördliche
Genehmigung

Linz, 26.02.2019

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Naderer Objekt GmbH, Zwettler Straße 39, 4181 Oberneukirchen, hat unter Vorlage von Pro-
jektunterlagen um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für die Än-
derung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 4181 Oberneukirchen, Zwettler Straße 39,
angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): 4181 Oberneukirchen, Zwettler Straße 39	
Datum: Donnerstag, 14. März 2019	Zeit: 11:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevoll-
mächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine
eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Er-
werbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht
ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. ei-
nen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,



- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Konkret beantragt wurde die Verlängerung der Produktionshalle um 18 m nach Norden. Weiters wird um die Errichtung von Fahrzeuggaragen sowie um Parkplätze angesucht

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeindeamt Oberneukirchen
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf **Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteilichkeit hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage, der Anschlag auf dem Betriebsgrundstück oder der Anschlag in den Betriebsanlagen unmittelbar benachbarten Häusern als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991

§§ 74, 75, 77, 81, 333, 355, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF.

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 idgF.

Diese Verständigung ergeht an:

1. die Naderer Objekt GmbH, Zwettler Straße 39, 4181 Oberneukirchen; mit der Bitte, am Verhandlungstag **ein Projekt in 4-facher Ausfertigung für die Lüftungsanlage der Garage vorzulegen.**
2. Bezirksbauamt Linz, Traunuferstraße 98, 4052 Ansfelden; mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Anlagentechnik (Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Reinhold Hinterreiter) Beilage: Projekt B g.g.R.
3. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Pillweinstraße 23, 4020 Linz
Beilage: Projekt C g.g.R.
4. Marktgemeindeamt Oberneukirchen mit dem Ersuchen
 - a. das beim Marktgemeindeamt aufliegende Projektgleichstück (blg. Projekt D g.g.R.) zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Amt aufzulegen,
 - b. eine Kundmachung an der Amtstafel unverzüglich anzuschlagen,
 - c. weitere Kundmachungen in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen
 - d. den Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den oben beschriebenen Häusern) von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
 - e. im Sinne des § 355 GewO eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.
5. die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Amtsleitung (per e-mail an Frau Sabine Wiesmayr), mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung **bis 13. März 2019**
6. Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Landesgeologie, z.H. Herrn Gerhard Unger, Kämtnerstraße 10-12, 4021 Linz (per e-mail)
7. Ing. Richard Naderer, Riemberg 25, 4181 Oberneukirchen
8. Rosa und Johann Ratzenböck, Marktplatz 18, 4181 Oberneukirchen
9. Dietmar Feichtinger, Dörfel 69, 4491 Niederneukirchen
10. Dr. Helga Feichtinger, Hirtstraße 27, 4030 Linz
11. Ingrid Haslinger, Mozartstraße 52, 4020 Linz
12. Andreas Schmidinger, Straß 18, 4180 Zwettl an der Rodl
13. Bernadette und Hermann Schöftner, Zwettler Straße 28/2, 4181 Oberneukirchen
14. Jutta Linemayr, Reichenauer Straße 27, 4203 Altenberg
15. Silvia Linemayr, Schwarzstraße 21, 4040 Linz

16. Wolfgang Waldburger, Am Teichfeld 17, 4100 Ottensheim

17. Alfons Waldburger, Tannenstraße 15/1. St 7, 4040 Linz

18. Pauline Stadlbauer, Schnopfhagenstraße 18, 4181 Oberneukirchen

✓ 19. Marktgemeinde Oberneukirchen – Öffentliches Gut

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Daniel Brandstetter

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr